

Gestaltungssatzung für das Teilgebiet Büttnerborn, Erweiterung des Geltungsbereiches

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 der Sächsischen Bauordnung vom 17.07.1992 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.07.1994 (SächsGVBl Nr. 47/1994, S. 1401), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SächsGVBl Nr. 18/1993, S. 301) und dem Beschluß-Nr. 10/96 vom 05.02.1996 (Erweiterung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung für das Teilgebiet "Büttnerborn") beschließt der Stadtrat der Stadt Neugersdorf in seiner Sitzung vom 17.06.1996 folgende

S a t z u n g

zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung für das Teilgebiet Büttnerborn vom 19.03.1994, geändert am 17.06.1996.

§ 1

Der § 2 der genannten Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

(3) Der Stadtrat beschließt, das Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für das Teilgebiet Büttnerborn zu erweitern. Das Geltungsbereich umfaßt künftig alle Grundstücke, die sich innerhalb des Sanierungsgebietes August-Bebel-Straße, Neugersdorf, befinden und ist somit mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes identisch. Der Lageplan im Maßstab 1 : 4000 ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erweiterung handelt es sich im einzelnen um folgende Flurstücke: 1429/2 (teilweise), 1722/1 (teilweise), 1722/2, 1722/3, 1722/4, 1722/5, 1746/3 (teilweise), 1747, 1748, 1749, 1770, 1771, 1772/1, 1722/2, 1773, 1774, 1775, 1776, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1793, 1794, 1848, 1849/1, 1849/2, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1871, 1975, 1980/4, 2007, 2014/1, 2014/2, 2016, 2017, 2018, 2020 (teilweise), 2022/1, 2022/2, 2072/1, 2073/1, 2073/2, 2073/3, 2075/3, 2076/1, 2076/2, 2077/1, 2077/2, 2078/3, 2078/6, 2079/1, 2080/5 (teilweise), 2080/6, 2081/1, 2082/1, 2083, 2085/1, 2085/2, 2086, 2087, 2134, 2135/1, 2135/2, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142/1, 2142/2, 2143/6, 2143/9, 2143/10 (teilweise), 2144/2, 2145/4, 2146, 2266.

Die betroffenen Grundstücke werden gemäß Gestaltungssatzung für das Teilgebiet Büttnerborn in die Kategorie B eingestuft.

§ 2

Die Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung für das Teilgebiet "Büttnerborn" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

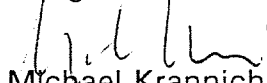
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neugersdorf, den 18.06.1996


Michael Krannich
Bürgermeister



Anlage